



Konzept zur Prävention und Bekämpfung bei Kindeswohlgefährdung bei der SpVgg Gammesfeld.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachform verzichtet und das generische Maskulin verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Verantwortlich:

SpVgg Gammesfeld
Freie Weg 5, 74572 Gammesfeld
www.spvgggammesfeld.de

Text/Konzept: Sandro Grap

Quellen:

Seminar wfv-Infoabend Kindeswohlgefährdung Teil 1 bis 3
Kinder- und Jugendschutz: Schutz vor jeglicher Gewalt - dsj.de
Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch (hilfe-portal-missbrauch.de)
BfJ - Führungszeugnis Antrag (Verwendung Inland) (bundesjustizamt.de)
DFB UND ZARTBITTER E.V. AKTIV GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT IM FUSSBALL
Handlungshilfe Deutsche Sportjugend
eigene Unterlagen

An diesem Konzept soll stetig weitergearbeitet werden. Wenn Sie Ergänzungen haben, sachliche Fehler finden oder Hinweise geben möchten, wenden Sie sich bitte an:
info@spvgggammesfeld.de

Leitgedanken zum Konzept

In der SpVgg Gammesfeld sind über 600 Mitgliedern und ca. 180 Kinder im Verein regelmäßig aktiv. Im Trainings- bzw. Spielbetrieb und bei Veranstaltungen sind viele junge Spieler, Betreuer, Trainer, Übungs-leiter und auch engagierte Eltern aktiv, daher ist der aktive Kinder- und Jugendschutz ein sehr wichtiges Thema.

Der Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt ist uns ein wichtiges Anliegen. Dafür setzen wir uns engagiert und offensiv ein.

Genauso wichtig wie der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, ist der Schutz unserer Betreuer, Trainer und Übungsleiter vor möglichen haltlosen Verdächtigungen in diesem sensiblen Bereich.

Mit dem hier vorliegenden Konzept werden die verschiedenen Bereiche des Kinder- und Jugendschutzes im Verein beleuchtet.

Dazu sind beispielsweise im Verhaltenskodex Regeln und Richtlinien beschrieben, an denen sich alle im Verein orientieren sollen. Damit möchte die SpVgg Gammesfeld klar Position gegen Kindeswohlgefährdung, körperliche und verbale Übergriffe im Sport sowie gegen sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen beziehen.

Das vorliegende Konzept ist dabei Maßstab für uns alle und verpflichtet Mitglieder, Teilnehmer, Betreuer, Trainer Übungsleiter sowie alle ehrenamtlich Tätigen innerhalb des Sportvereins zum Mitwirken. Aus dem vorliegenden Konzept gehen Ansprechpartner hervor, die sich ausführlich mit dem Thema des Kinder- und Jugendschutzes befasst haben und so beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellen Missbrauch hinzugezogen werden können. Diese leiten alle weiteren erforderlichen Schritte ein.

Das Konzept zum Kinder- und Jugendschutz tritt durch den Vorstandsbeschluss vom 01.07.2022 für den gesamten Verein in Kraft. Dieses Konzept wird in regelmäßigen Abständen auf seine Eignung durch die Vorsitzenden geprüft.



Mandes Rüger
Vorsitzender



Simon Ruttmann
Vorsitzender

In welchen Situationen kann es zu verbalen oder körperlichen Übergriffen kommen

Bei Ritualen:

- Begrüßung und Verabschiedung per Handschlag, Umarmung, Kreis bilden etc.
- Trostrituale (in den Arm nehmen, streicheln, aufmunternder Klapps, etc.)
- Freudenrituale (gemeinsame Jubeltraube, Abschlagen, in den Arm nehmen, etc.)

Beim Anleiten:

- direkte Berührung (des Kindes) durch den Betreuer, Trainer, Übungsleiter bei der Anleitung einer Bewegungsaufgabe.

In spezifischen Situationen beim Kinder- und Jugendtraining:

- bei jungen Kindern ist oftmals die Begleitung zur Toilette erforderlich.
- Kinder und Jugendliche sind vor und nach dem Training häufig alleine in den Umkleidekabinen.
- Auf der Fahrt zu Wettkämpfen, Ausflügen und Turnieren sind die Kinder und Jugendlichen oft bei Eltern und Trainern im Auto.
- bei internen Veranstaltungen sind Übernachtungen nicht ausgeschlossen. Somit besteht auch hier ein erhöhtes Risiko.

In welcher Form kann es zu verbalen oder körperlichen Übergriffen kommen?

- Körperliche oder verbale Übergriffe in den Umkleidekabinen und Duschen durch andere Trainierende und/oder durch Trainer/ Übungsleiter.
- Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen aufgrund schlechter sportlicher Leistung oder aufgrund körperlicher Besonderheiten.
- Falsche oder unzulässige Hilfestellung (absichtlich oder unabsichtlich) durch den/die Trainer /Übungsleiter oder andere Trainierende.
- Mobbing und digitales Mobbing (Gruppen-Chats, Soziale Medien, YouTube, etc.)

Vorgaben für Trainer/Übungsleiter

- Körperlichen Berührungen gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen; körperliche Kontakte dürfen ein (nach pädagogischen Grundsätzen) sinnvolles Maß nicht überschreiten. Dieses muss im Vorfeld mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und abgeklärt werden. Körperlicher Kontakt muss von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein.
- Im Falle einer Verletzung sollten die notwendigen Maßnahmen der verletzten Person erklärt werden und das Einverständnis zur Behandlung schriftlich vorliegen (bei Minderjährigen am besten im Vorfeld durch die Erziehungsberechtigten).
- Keine Verletzung der Intimsphäre durch Trainer / Übungsleiter beim Umkleiden/Duschen und beim Begleiten der Kinder zur Toilette (Toilettengang vorher mit den Erziehungsberechtigten absprechen!).
- Es sollten entsprechende Umkleide- und Duschkmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Mädchen und Jungen duschen getrennt. Der Trainer/ die Trainerin duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und vermeidet zusätzlich das Betreten der Umkleiden. Im Rahmen der Aufsichtspflicht kann es vorkommen, dass Betreuer, Trainer und Übungsleiter die Umkleideräume während des Umkleidens/ Duschens betreten müssen. Dies sollte, wenn möglich immer im „Sechs-Augen-Prinzip“ oder gemäß dem „Prinzip der offenen Türe“ geschehen (vorher anklopfen!). Die Betreuer, Trainer und Übungsleiter übernachten möglichst nicht in gemeinsamen Schlafmöglichkeiten (Räumen, Zelten...) mit Kindern und Jugendlichen.
- Schaffung einer Atmosphäre von Respekt und Toleranz durch klare Verhaltens- regeln und Konsequenzen bei deren Nichteinhaltung.
- Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Klare Absprachen, Kommunikation im Trainerteam zum eigenen Verhalten und mögliche Reaktionen und Maßnahmen bei Vorkommnissen von (sexualisierter) Gewalt.
- Bei unangemessener Aufnahme von Körperkontakt von Seiten der Kinder gegenüber dem Betreuer, Trainer und Übungsleiterfreundlich bestimmte Rückmeldung über die eigenen Grenzen.

MÖGLICHE ERSCHEINUNGSFORMEN SEXUALISierter GEWALT IM SPORT

- Verbale Übergriffe, z.B. durch anzügliche Bemerkungen
- Sexistische Aussagen
- Nonverbale Übergriffe, z.B. durch Gesten und Blicke
- Als Versehen getarnte Berührungen (u.a. im Intimbereich)
- Verletzungen der Intimsphäre, wie z.B. in der Umkleidekabine oder Dusche
Fotografieren in Umkleiden oder Duschen
- Die persönlichen Grenzen überschreitende Gespräche über Sexualität

MÖGLICHE ANZEICHEN SEXUALISierter GEWALT IM SPORT

Eindeutige körperliche oder psychische Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, gibt es nicht. Es können aber Veränderungen bzw. Verhaltensauffälligkeiten bei Sportler wahrgenommen werden, die auf jeden Fall ernst zu nehmen sind, aber nicht zwingend sexualisierte Gewalt als Auslöser haben.

Verhaltensänderungen des Kindes / Jugendlichen (wenige Beispiele zur Orientierung):

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität

Präventive Maßnahmen

Ein umfassendes Kinder- und Jugendschutzkonzept ist nur mit unterschiedlichen und ineinandergreifenden Maßnahmen (Bausteinen) erfolgreich:



Risikoanalyse

Um die individuelle und altersgerechte Entfaltung/Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schützen, sind die Bedingungen für das potenzielle Auftreten von sexualisierter Gewalt im Sport genau zu analysieren. So gibt es im Sport viele verschiedene Situationen, die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen begünstigen können. (Siehe Anlage 6 bis 6.2 Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen)

Information

Die SpVgg Gammesfeld führt künftig regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Thema „Kinder und Jugendschutz“ mit qualifiziertem Referenten durch. Zu diesen Veranstaltungen werden Eltern, ehrenamtliche Mitarbeiter, Trainer, Übungsleiter und interessierte Vereinsmitglieder eingeladen. Darüber hinaus werden bei Trainingslagern und Veranstaltungen mit Übernachtungssituationen alle Betreuer, Trainer und Übungsleiter auf die Präventionsmaßnahmen und die Sensibilität der gesamten Thematik hingewiesen.

Führungszeugnis

Von allem Betreuer, Trainer und Übungsleiter des Vereins, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, eingesehen und dokumentiert werden. Dieses muss alle fünf Jahre erneuert werden. Alle anderen ehrenamtlichen Mitarbeiter, die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben und an die aufgrund von Dauer, Intensität und Art ihres Kontaktes besondere Anforderungen gestellt werden, müssen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (Kinderturnen).

Ehrenkodex

Alle Betreuer, Trainer und Übungsleiter der SpVgg Gammesfeld, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren im Sport tätig sind, unterzeichnen einen Ehrenkodex zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Der Vorstand kontrolliert gemeinsam mit den Schutzbeauftragten die Aktualität der Vorlage des Verhaltenskodexes.

Schutzbeauftragter

Betroffene Kinder und Jugendliche können, ebenso wie Beobachter/ mögliche Zeugen jederzeit auf die Schutzbeauftragten als vertrauensvollen Ansprechpartner der SpVgg für einen Erstkontakt zugehen. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen besprochen und Kontakt zu professionellen Beratungsstellen hergestellt. (siehe Anlage 4) Auch der weitere Prozess innerhalb des SpVgg wird eng durch die Schutzbeauftragten begleitet. Die Schutzbeauftragten sorgen gemeinsam mit dem Verein für Sensibilisierung und Aufklärung der Betreuer, Trainer und Übungsleiter um notwendige Aufklärung zu betreiben und Unsicherheiten auszuräumen.

Schutzbeauftragter/Ansprechpartner

- Hauptverantwortlich im Verein: Grap Sandro
- Schutzbeauftragte im Verein: Julia Schüttler
- Schutzbeauftragter im Verein: Simon Ruttmann
- Württembergische Sportjugend im Württembergischen Landessportbund e. V., Telefon 0711 28077-140
- Jugendamt Crailsheim
- www.hilfsportal-missbrauch.de
- weitere Ansprechpartner vom DFB (siehe Anlage 4)

Konsequenzen

Wir möchten ein deutliches Signal in Richtung potenzieller oder tatsächlicher Täter senden: Wir werden keine Form von Gewalt in der SpVgg Gammesfeld tolerieren. Die Verantwortlichen des Vereins sind aufgefordert, jeden bekanntwerdenden Vorfall im Rahmen der Gesetze zu verfolgen und zur Anzeige zu bringen. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten des Ordnungsrechts - von einem Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen bis hin zu einem Ausschluss konsequent angewendet. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn nachweislich Straftaten mit Blick auf die einschlägigen Paragraphen des Bundeskinderschutzgesetzes außerhalb des Vereins verübt wurden.

Führungszeugnis

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister / Bundeszentralregister. Das erweiterte Führungszeugnis enthält alle kinder- und jugendschutzrelevanten Verurteilungen.

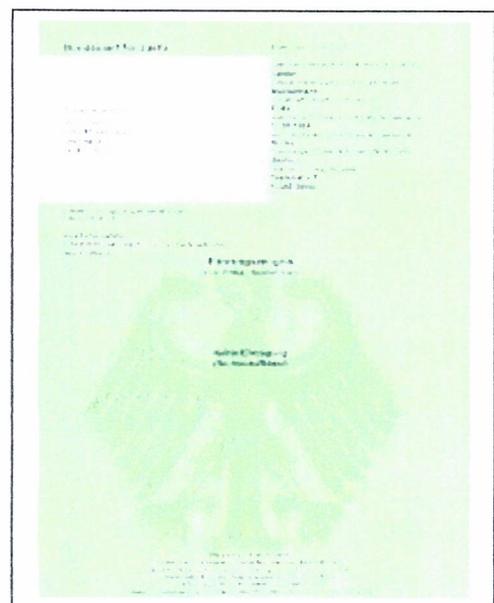
Von allen Betreuern, Trainer und Übungsleiter, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, muss ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt und regelmäßig alle 5 Jahre erneuert werden.

Davon kann nur der Personenkreis der ausschließlich im Erwachsenenbereich tätig ist ausgenommen werden. Für die kostenfreie Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses wird durch den Vorstand eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein ausgestellt. Die Einsichtnahme und Dokumentation in das erweiterte Führungszeugnis werden wie folgt dokumentiert.

- Nach- und Vorname
- Datum der Einsicht
- Datum des Zeugnisses
- Eintrag nach § 72a Abs. 5 SGB VIII vorhanden
- Einsichtnahme und Unterschrift

Über die Vorlage eines neuen Führungszeugnisses wird alle 5 Jahre informiert. In der Folge wird es eingefordert, eingesehen und dokumentiert.

Die Beantragung erfolgt über folgendes Formular (siehe Anlage 1). Die Datenschutzeinwilligung zur Speicherung der Daten ist in Anlage 1.1 zu unterschreiben.



Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der Ehrenkodex und die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 2 und 3) dienen der Sensibilisierung aller Personen, die für den Verein tätig sind. Der Ehrenkodex gilt darüber hinaus für alle Vereinsmitglieder. Bei diesen wird jedoch keine Unterschrift eingefordert. Mit der Erklärung versichert der Unterzeichner, dass er nicht wegen einer Straftat nach den genannten Paragraphen verurteilt worden ist und gegen ihm kein entsprechendes Verfahren anhängig ist.

Überblick der Strafrechtsparagraphen die im § 72a SGB VIII aufgeführt sind

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 181b Führungsaufsicht
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen

§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Stand: 25.05.2022

Für kurzfristige oder spontane Tätigkeiten z. B. Fahrdienste, Betreuung bei Veranstaltungen oder Vertretung werden fürs Erste der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung verlangt. Wird diese Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird nachträglich ein erweitertes Führungszeugnis eingefordert.

Was tun im Verdachtsfall?

Wir handeln gemäß den Verhaltensratschlägen der Verbände und ziehen die Beratungsstelle zu Hilfe.

WIE KANN MAN SICH BEI EINEM VERDACHTSFALL VERHALTEN?

- Der Schutz des Kindes / Jugendlichen steht immer an erster Stelle
- Bewahren Sie Ruhe: Überhastetes Eingreifen hilft niemandem!
- Verdächtige Personen nicht mit dem Verdacht konfrontieren
- Geben Sie keine Informationen an unbeteiligte Dritte weiter, bis der Verdacht bestätigt bzw. aufgeklärt ist!
- Sie können ein vertrauliches Gespräch mit einer anderen Betreuungsperson innerhalb des Vereins bzw. Verbands führen, ob ähnliche Beobachtungen gemacht wurden
- Ziehen Sie unbedingt Fachleute zu Rate
- Konfrontieren Sie das Kind / den Jugendlichen nicht vorschnell mit Vermutungen wägen Sie dies sorgsam mit einer Fach- und Beratungsstelle ab!

- Führen Sie keine eigenständigen Ermittlungen durch!
- Geben Sie dem Kind bzw. Jugendlichen nur Versprechungen, die Sie auch halten können
- In Rücksprache mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen (insofern kein innerfamiliärer Verdacht bzw. Vorfall besteht!): Einbeziehung der Erziehungsberechtigten
- Dokumentieren Sie alle Beobachtungen und Gespräche, die Ihren Verdacht betreffen

WIE VERHALTE ICH MICH, WENN SICH DIE VERMUTUNGEN ALS SEXUELLER MISSBRAUCH BESTÄTIGEN?

- Auch hier steht der Schutz des Kindes / Jugendlichen immer an erster Stelle
- Trennen Sie das Opfer und den / die Täter umgehend, sodass es nicht zu weiteren sexuellen Übergriffen kommen kann
- Der / die Täter sollte von seiner Vereinstätigkeit freigestellt werden
- Ziehen Sie auch hier unbedingt Fachleute zu Rate, die Sie bei den weiteren Verfahrensmöglichkeiten beraten können und wägen Sie gemeinsam das Für und Wider der Erstattung einer Anzeige ab
- Für Sie als Ansprechpartner besteht keine Anzeigepflicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden (wie z.B. Polizei oder Staatsanwaltschaft), jedoch eine Handlungsverpflichtung gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen
- Bieten Sie dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen die Herstellung eines Kontakts zu einer Fach- und Beratungsstelle an
- Dokumentieren Sie auch hier alle Beobachtungen und Gespräche wenn möglich, tatsächlich wortwörtlich, die Sie mit beteiligten Akteuren geführt haben, so detailliert wie möglich

Anlage 1

Bescheinigung für die Gebührenbefreiung

Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)

Bestätigung des Vereins SpVgg Gammesfeld

Frau/Herr _____, geb. am ____ . ____ . _____,

wohnhaft in _____,

ist für den ____ - Junioren Bereich der SpVgg Gammesfeld zuständig.

(WFV, SpVgg Gammesfeld, Vorstand Mandes Rüger, Schwarzenbronn 24, 97993 Creglingen und Simon Ruttmann Kronenstr. 4, 74572 Gammesfeld, Vereins-Register-Nr.: 690070) tätig, und benötigt für seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Vorsitzenden

Anlage 1.1

**Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten
und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ein
erweitertes Führungszeugnis**

Herr/Frau

Geburtsdatum

Straße/Nr.

PLZ/Ort

hat dem Träger (Name des freien Trägers)

am (Datum der Einsichtnahme)

ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
vorgelegt.

ausgestellt am (Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses)

Die Einsichtnahme erfolgte durch (Name der Einsicht nehmenden Person)

**Es wurde festgestellt, dass keine Einträge im Sinne des § 72a SGB
VIII vorliegen.**

Die o.g. Person erklärt ihr Einverständnis, dass der freie Träger/Verein unter Einhaltung der
datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII die aufgeführten Angaben
nach Einsichtnahme zu, Zwecke der internen Dokumentation speichern darf:

Datum

Unterschrift des/der Betreuerin

Datum

Unterschrift des Trägers

Anlage 2

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtliche, nebenberuflichen Tätigkeiten in der SpVgg Gammesfeld

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Menschen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Menschen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Personen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde alle Personen bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen bestärken. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen ermutigen.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Menschen ausrichten, altersgerechte Methoden einsetzen und ich versuche gerechte Rahmenbedingungen zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Menschen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich respektiere die Würde jedes Menschen. Ich verspreche, alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln, sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich versuche ein Vorbild zu sein, sowie stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play zu handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen Punkte dieser Erklärung verstoßen wird. Ich ziehe im Konfliktfall professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere den Schutzbeauftragten.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.
- Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, die Schutzbeauftragten über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a (3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3.1

Überblick der Strafrechtsparagrafen die im § 72a SGB VIII aufgeführt sind

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 181b Führungsaufsicht
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Stand: 25.02.2022

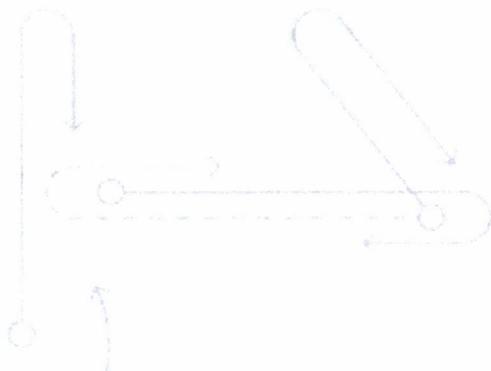


KINDERSCHUTZ IM VEREIN

Handlungsleitfaden für Prävention und Intervention

ÜBERSICHT VON ORGANISATIONEN UND EINRICHTUNGEN ZUM THEMA KINDERSCHUTZ

Allerleirauh	www.allerleirauh.de/index
basis-praevent	www.basis-praevent.de
Deutscher Kinderschutzbund	www.dksb.de/Content/start.aspx
Dunkelziffer	www.dunkelziffer.de/home.html
Hilfeportal Sexueller Missbrauch	www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite
Innocence in Danger	www.innocenceindanger.de
Kein Täter werden	www.kein-taeter-werden.de
Kind im Zentrum	www.kind-im-zentrum.de
Kinderschutz	www.kinderschutz.de
N I N A	www.nina-info.de
Nummer gegen Kummer	https://www.nummergegenkummer.de/cms/website.php
PräTect	www.bjr.de/themen/praevention-sexueller
Strohhalme	www.strohhalme-ev.de
Weißer Ring	www.weisser-ring.de/internet
Wildwasser Berlin	www.wildwasser-berlin.de
Zartbitter	http://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Aktuell/100_index.php
Zuendfunke	www.zuendfunke-hh.de



Anlage 5

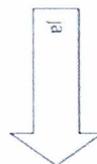
Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72 a Abs. 5 SGB VIII)

Vor- und Nachname der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat vor? ¹	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Unterschrift
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

¹ Wenn eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt, darf keine Beschäftigung erfolgen.

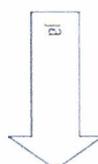
Schema zur Prüfung des § 72a SGB VIII

Die Person:
• ist bei dem **Träger der öffentlichen (Abs. 1) oder freien Jugendhilfe** (Abs. 2) beschäftigt oder wurde vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt (Abs. 1) **und**
• nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr



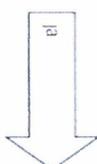
Die Einschnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist gem **§ 72a Abs. 1 oder 2 SGB VIII** stets erforderlich

Die Person:
• ist ehren- oder nebenamtlich für tätig,
• nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
• wird unter Verantwortung eines **Trägers der freien Jugendhilfe** tätig **und**
• beauftragt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen



Gem. **§ 72a Abs. 3 SGB VIII** ist zu prüfen, ob die Einschnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien unter A II 2 der Fachlichen Empfehlungen

Die Person:
• ist ehren- oder nebenamtlich für einen Träger tätig, der mit öffentlichen Jugendhilfemitteln finanziert bzw. gefördert wird
• nimmt Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahr,
• wird unter Verantwortung eines **Trägers der freien Jugendhilfe** tätig, **erfolgrgl Leistungen (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) oder erfüllt andere Aufgaben (§§ 42, 43, 50-52a, 53 Abs. 2, 76 Abs. 1 SGB VIII) und**
• beauftragt, betreut, erzieht oder bildet Kinder oder Jugendliche aus oder hat einen vergleichbaren Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen



Gem. **§ 72a Abs. 4 SGB VIII** ist zu prüfen, ob die Einschnahme in das Führungszeugnis auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich ist Prüfung der konkreten Tätigkeit mittels der Kriterien unter B IV 2 der Fachlichen Empfehlungen

Anlage 6.1

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:			
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		Ja	nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:			
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig		Ja	nein

Begründung:

Anlage 6.1

Prüfschema nach § 72a SGB VIII		Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
Tätigkeit	Punktwert	0 Punkte¹	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses		Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis		Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)		Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen		Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt		Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt		Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe		über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt		Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit		Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang		Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.